

**Langtitel**

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Statistiken betreffend **Forschung** und experimentelle **Entwicklung** (F&E- **Statistik** -Verordnung)  
StF: BGBl. II Nr. 396/2003

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 4 bis 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

## Anordnung zur Erstellung der Statistiken

§ 1. (1) Die Bundesanstalt **Statistik** Österreich (Bundesanstalt) hat gemäß dieser Verordnung statistische Erhebungen durchzuführen und folgende Statistiken zu erstellen:

1. jedes zweite Kalenderjahr die **Statistik** betreffend **Forschung** und experimentelle **Entwicklung** (F&E) und
2. jährlich bis Ende April die F&E-Jahresrechnungen, die jedenfalls zu enthalten haben:
  - a) Schätzung der Finanzierung der Bruttoinlandsausgaben für F&E,
  - b) Berechnung der Forschungsquote,
  - c) forschungswirksame Ausgaben des Bundes,
  - d) forschungswirksame Ausgaben der einzelnen Bundesländer und
  - e) Schätzung der in F&E an den Universitäten tätigen Bundesbediensteten und sonstigen Bediensteten und der vom Bund finanzierten F&E-Ausgaben der Universitäten.

(2) Die **Statistik** gemäß Abs. 1 Z 1 ist zu gliedern:

1. in Bezug auf die Durchführung von **Forschung** und **Entwicklung** in "Hochschulsektor", "Sektor Staat", "Privater gemeinnütziger Sektor" und "Unternehmenssektor";
2. in Bezug auf die Herkunft der finanziellen Mittel für **Forschung** und **Entwicklung** in "Öffentlicher Sektor", "Unternehmenssektor", "Privater gemeinnütziger Sektor" und "Ausland".

(3) Die **Statistik** gemäß Abs. 1 Z 1 über das Jahr 2002 ist bis Ende 2004 zu veröffentlichen; in weiterer Folge innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Jahres, über das die Erhebung erfolgt ist.

(4) Die Jahresrechnungen sind gemäß Abs. 1 Z 2 unter Zugrundelegung der bei der letzten Erhebung der Merkmale gemäß Anlage I und II ermittelten Daten und den gemäß § 3 Z 2 erhobenen Budgetdaten zu erstellen.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Forschung** und experimentelle **Entwicklung** : schöpferische Arbeit,

-----  
die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten;

2. Unternehmen: Unternehmen im Sinne Artikel 1 und 2 der

-----  
Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft;

3. Unternehmen im Unternehmenssektor "firmeneigener Bereich":

-----  
Unternehmen, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte A bis K, M und N und O des Anhanges zur Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen

Gemeinschaft oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten;

4. Einrichtungen im Unternehmenssektor "kooperativer Bereich":  
-----  
Einrichtungen, die selbständig und regelmäßig **Forschung** und **Entwicklung** für Unternehmen betreiben, unabhängig davon, ob die Einrichtung in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils tätig ist;
5. Hochschulsektor: Universitäten (Institute, Kliniken und  
-----  
sonstige universitäre Einrichtungen), die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Versuchsanstalten an den Höheren Technischen Bundeslehranstalten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge;
6. Sektor "Staat": Bundeseinrichtungen (ohne jene des  
-----  
Hochschulsektors), Landes-, Gemeinde-, und Kammereinrichtungen, Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und vorwiegend von der öffentlichen Hand finanzierte und kontrollierte private Organisationen ohne Erwerbscharakter;
7. Öffentlicher Sektor: Bund, Länder, Gemeinden, Kammern,  
-----  
Sozialversicherungsträger, Forschungsförderungsfonds, Österreichische Akademie der Wissenschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen;
8. Privater gemeinnütziger Sektor: private Organisationen ohne  
-----  
Erwerbscharakter, die als Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten;
9. Universitäten: Universitäten gemäß Bundesgesetz über die  
-----  
Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, sowie gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, und Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120.

Periodizität, Kontinuität

§ 3. Es sind zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Anlage I und II jedes zweite Kalenderjahr über das jeweils vorangegangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Berichtsjahr), erstmals über das Kalenderjahr 2002 oder das Wirtschaftsjahr, das im Jahr 2002 endete;
2. die Merkmale gemäß § 5 Z 3 jährlich.

Statistische Einheiten

§ 4. Erhebungseinheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Unternehmen im Unternehmenssektor "firmeneigener Bereich";
2. Einrichtungen im Unternehmenssektor "kooperativer Bereich";
3. Institute, Kliniken und sonstige Einrichtungen von Universitäten sowie Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge;
4. Versuchsanstalten der Höheren Technischen Bundeslehranstalten;
5. sonstige Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern und der Sozialversicherungsträger, die **Forschung** und **Entwicklung** betreiben;
6. Einrichtungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften;
7. sonstige vereinsrechtlich organisierte Einrichtungen, die **Forschung** und **Entwicklung** betreiben.

Erhebungsmerkmale

§ 5. Es sind zu erheben:

1. über die Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 1, die regelmäßig F&E betreiben, und über sonstige Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 1 mit 100 und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt des Berichtsjahres die Merkmale gemäß Anlage I;
2. über die Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 2 bis 7 die Merkmale gemäß Anlage II;
3. die Ausgaben für **Forschung** und **Entwicklung** des Bundes auf der Basis des Bundeshaushalts und der einzelnen Bundesländer auf der Basis der Haushalte der Bundesländer.

#### Art der Erhebungen

§ 6. (1) Die Erhebungen sind in der Art der Vollerhebung durchzuführen.

(2) Die Erhebungsmerkmale sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 1.1 bis 1.6 (Identifikationsmerkmale) durch Heranziehung der Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000;
2. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 2.1 (Beschäftigte) und Anlage II Punkt 3.1 (Beschäftigte) durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 3 (Gesamtumsatz) durch Beschaffung von Verwaltungsdaten von den Finanzbehörden;
4. die Merkmale gemäß § 5 Z 3 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei den zuständigen Landes- und Bundesdienststellen;
5. alle übrigen Merkmale gemäß § 5 und, soweit im Einzelfall die Erhebung durch Beschaffung von Verwaltungs- und Statistikdaten nicht möglich ist, durch Befragung bei den statistischen Einheiten.

(3) Nach der erstmaligen Erhebung durch Befragung bei einer statistischen Einheit ist zur Entlastung der Respondenten bei nachfolgenden Befragungen nur mehr die Erhebung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in den Erhebungsmerkmalen zulässig.

(4) Die Bundesanstalt kann je nach Zweckmäßigkeit die Befragung mittels Erhebungsbogen oder mittels telefonischer Interviews oder durch Kombination dieser Erhebungsmethoden durchführen.

#### Auskunftspflicht

§ 7. (1) Bei Befragungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 5 sowie Abs. 3 besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz 2000.

(2) Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der statistischen Einheit ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

#### Erhebungsunterlagen

§ 8. Die Bundesanstalt hat die Erhebungsformulare für die Befragung in einer dem jeweiligen Bereich angepassten Terminologie einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre kostenlose Zustellung an jene statistischen Einheiten zu sorgen, für die Auskunftspflicht besteht. Die Erhebungsformulare sind zusätzlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

#### Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 7 haben die Auskünfte vollständig und nach dem besten Wissen zu erteilen. Bei Befragungen mittels Erhebungsformular sind diese innerhalb von sechs Wochen nach deren Zustellung der Bundesanstalt an die im Erhebungsformular angegebene Adresse zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt hat Vorsorge zu treffen, dass die Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf

elektronischem Wege erfolgen kann.

#### Pflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten

§ 10. Das Bundesministerium für Finanzen, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben die Daten gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 und 3 und die für Budgeterstellung oder -vollzug des Bundes und der Länder zuständigen Stellen haben die Daten gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 auf Verlangen innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt kostenlos auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

#### Information über Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 11. Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu informieren.

#### Veröffentlichung im Forschungsstättenkatalog

§ 12. Die Merkmale gemäß Anlage I Punkt 1.1, 1.2, 1.6 und 1.7 und Anlage II Punkt 1.1, 1.2 und 1.6 bis 1.8 dürfen mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers oder verantwortlichen Leiters der statistischen Einheit im Österreichischen Forschungsstättenkatalog veröffentlicht werden.

#### Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

§ 13. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### Verweisungen

§ 14. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993, S. 1 (CELEX Nr. 31993R0696);
2. Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, S. 1 (CELEX Nr. 31990R3037), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 29/2002, ABl. Nr. L 6 vom 10. Jänner 2002, S. 3 (CELEX Nr. 32002R0029);
3. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002;
4. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Stammfassung.

#### Anlage I

Merkmale über die Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 1

1. Identifikationsmerkmale:
  - 1.1 Name (Bezeichnung);
  - 1.2 Standort (Anschrift);
  - 1.3 Umsatzsteuernummer;
  - 1.4 Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger;
  - 1.5 Firmenbuchnummer;
  - 1.6 Tätigkeiten;

- 1.7 Inhaber oder verantwortlicher Leiter;
- 1.8 Forschungstätigkeit;
- 1.9 Standort(e) der Forschungsstätte(n) des Unternehmens, gegliedert nach Bundesländern.
2. Beschäftigte:
  - 2.1 Gesamtzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht;
  - 2.2 Gesamtzahl der Beschäftigten in F&E im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht;
    - 2.2.1 Zahl der Beschäftigten in F&E gegliedert nach Beschäftigtenkategorien (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure, höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal, sonstiges nichtwissenschaftliches Personal), jeweils nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und getrennt nach dem Geschlecht;
    - 2.2.2 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten für F&E (Gesamtstunden im Berichtsjahr) gegliedert nach Beschäftigtenkategorien (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure, höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal, sonstiges nichtwissenschaftliches Personal), jeweils nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und getrennt nach dem Geschlecht;
  - 2.3 Prozentuelle Verteilung des F&E-Personals auf die Forschungsstätten.
3. Gesamtumsatz
4. Interne F&E-Ausgaben (Intramurale F&E-Ausgaben):
  - 4.1 Personalausgaben;
  - 4.2 laufende Sachausgaben;
  - 4.3 Investitionsausgaben für Anlagen und Ausstattung;
  - 4.4 Investitionsausgaben für Gebäude und Grundstücke;
  - 4.5 Interne F&E-Ausgaben gegliedert nach Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte **Forschung**, experimentelle **Entwicklung**), Produktgruppen und sozio-ökonomischen Zielsetzungen.
5. Ausgaben für F&E-Aufträge, die an inländische oder ausländische Einrichtungen außerhalb der Erhebungseinheit vergeben wurden (Extramurale F&E-Ausgaben):
  - 5.1 an andere Unternehmen;
  - 5.2 an universitäre Einrichtungen/Hochschulinstitute/Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge oder einzelne Angehörige von solchen Einrichtungen;
  - 5.3 an staatliche Einrichtungen;
  - 5.4 an private Institutionen ohne Erwerbscharakter;
  - 5.5 an kooperative F&E-Einrichtungen;
  - 5.6 an internationale Organisationen.
6. Herkunft der finanziellen Mittel für F&E:
  - 6.1 eigene Mittel;
  - 6.2 Mittel von anderen inländischen Unternehmen;
  - 6.3 Mittel aus dem öffentlichen Sektor;
  - 6.4 Mittel von der Europäischen Union;
  - 6.5 Mittel aus dem privaten gemeinnützigen Sektor;
  - 6.6 Mittel von internationalen Organisationen;
  - 6.7 sonstige Mittel aus dem Ausland.

## Anlage II

Merkmale über die Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 2 bis 7

1. Identifikationsmerkmale:
  - 1.1 Name (Bezeichnung);
  - 1.2 Standort (Anschrift);
  - 1.3 Umsatzsteuernummer (wenn umsatzsteuerpflichtig);
  - 1.4 Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger (wenn

- sozialversicherungsrechtlich Dienstgeberfunktion ausgeübt wird);
- 1.5 Firmenbuchnummer (wenn im Firmenbuch eingetragen);
  - 1.6 Rechtsform;
  - 1.7 Leiter der Erhebungseinheit (Vor- und Zuname, akademischer Grad, Titel, Funktionsbezeichnung);
  - 1.8 hauptsächliche Arbeitsgebiete nach Wissenschaftszweigen;
  - 1.9 Forschungstätigkeit;
  - 1.10 Standort(e) der Forschungsstätte(n) der Erhebungseinheit gegliedert nach Bundesländern.
  2. Forschungsschwerpunkte oder Forschungsprojekte (gegliedert nach):
    - 2.1 sozio-ökonomischen Zielsetzungen;
    - 2.2 Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte **Forschung**, experimentelle **Entwicklung**);
    - 2.3 Gewicht der einzelnen Schwerpunkte oder Projekte im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit in Prozent.
  3. Beschäftigte, Personalausgaben:
    - 3.1 Gesamtzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt nach dem Geschlecht;
    - 3.2 Beschäftigte der Erhebungseinheit, die direkt in F&E tätig sind oder die direkte Dienstleistungen für F&E erbringen:
 

-----

      - 3.2.1 Gesamtzahl des wissenschaftlichen Personals (Akademiker und gleichwertige Kräfte);
      - 3.2.2 Gesamtzahl des höherqualifizierten nichtwissenschaftlichen Personals (Maturanten und gleichwertige Kräfte, Techniker, höherqualifizierte Laboranten);
      - 3.2.3 Gesamtzahl des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals (Hilfspersonal);
    - 3.3 Bruttojahresgehalts- bzw. -lohnsumme für das gesamte Personal der Erhebungseinheit;
    - 3.4 gesetzliche Sozialbeiträge des Dienst- oder Arbeitgebers für das gesamte Personal der Erhebungseinheit;
    - 3.5 sonstiger Personalaufwand, insbesondere freiwillige Sozialleistungen, für das gesamte Personal der Erhebungseinheit;
    - 3.6 Daten der einzelnen Beschäftigten gemäß 3.2.1 bis 3.2.3:
 

-----

      - 3.6.1 Sozialversicherungsnummer;
      - 3.6.2 Geburtsjahr;
      - 3.6.3 Geschlecht;
      - 3.6.4 akademischer Grad und Studienrichtung, Ausbildung, Fachrichtung;
      - 3.6.5 Beschäftigungsdauer und -ausmaß;
      - 3.6.6 durchschnittliche Gesamtarbeitszeit in Wochenstunden, aufgeteilt nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, **Forschung** und **Entwicklung**, sonstige Tätigkeiten);
      - 3.6.7 Bruttojahresgehalts- bzw. -lohnsumme;
      - 3.6.8 Bei Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 3 (Institute, Kliniken,
 

-----

 usw.) zusätzlich:
 

-----

        - 3.6.8.1 Funktion, dienstrechtliche Stellung;
        - 3.6.8.2 zu wem das Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis besteht (Bund, Land, sonstiges);
        - 3.6.8.3 Refundierung von Personalausgaben;
        - 3.6.8.4 Gliederung der Gesamtarbeitszeit (3.6.6) zusätzlich nach der Tätigkeitskategorie "Lehre und Ausbildung".
  4. Laufende Sachausgaben:
    - 4.1 Gesamte laufende Sachausgaben der statistischen Einheit, gegliedert nach Tätigkeitskategorien [Verwaltung, **Forschung**

- und **Entwicklung**, sonstige Tätigkeiten; bei Erhebungseinheiten gemäß § 4 Z 3 (Institute, Kliniken usw.) zusätzlich gegliedert nach der Tätigkeitskategorie "Lehre und Ausbildung"];
- 4.2 bei Instituten, Kliniken und sonstigen Einrichtungen von -----  
Universitäten zusätzlich:  
-----
- 4.2.1 die gesamten über die Quästur (Haushaltsführung) verrechneten laufenden Sachausgaben, gegliedert nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Lehre und Ausbildung, **Forschung** und **Entwicklung**, sonstige Tätigkeiten) sowie
- 4.2.2 die gesamten nicht über die Quästur (Haushaltsführung) verrechneten laufenden Sachausgaben für F&E (einschließlich der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit getätigten).
5. Investitionsausgaben:
- 5.1 Gesamte Investitionsausgaben, gegliedert nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, **Forschung** und **Entwicklung**, sonstige Tätigkeiten; bei Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen zusätzlich gegliedert nach der Tätigkeitskategorie "Lehre und Ausbildung") und nach Investitionsarten (Ausrüstungsinvestitionen, Bauinvestitionen, Erwerb von Liegenschaften);
- 5.2 bei Instituten, Kliniken und sonstigen Einrichtungen von -----  
Universitäten zusätzlich:  
-----
- 5.2.1 gesamte über die Quästur (Haushaltsführung) verrechnete Investitionsausgaben, gegliedert nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Lehre und Ausbildung, **Forschung** und **Entwicklung**, sonstige Tätigkeiten) und nach Investitionsarten (Ausrüstungsinvestitionen, Bauinvestitionen, Erwerb von Liegenschaften);
- 5.2.2 gesamte nicht über die Quästur (Haushaltsführung) verrechnete Investitionsausgaben für F&E (einschließlich der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit getätigten) gegliedert nach Investitionsarten (Ausrüstungsinvestitionen, Bauinvestitionen, Erwerb von Liegenschaften).
6. Herkunft der finanziellen Mittel:
- 6.1 Im Berichtsjahr insgesamt und für F&E (aus F&E-Aufträgen, aus Forschungsförderungsmitteln, sonstigen Mitteln) zur Verfügung gestandene Mittel, bei teilrechtsfähigen Einrichtungen einschließlich der Einnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, gegliedert nach finanzierenden Bereichen:
- 6.1.1 eigene Mittel;
- 6.1.2 Unternehmenssektor;
- 6.1.3 öffentlicher Sektor (§ 2 Z 7);
- 6.1.4 Europäische Union;
- 6.1.5 privater gemeinnütziger Sektor;
- 6.1.6 internationale Organisationen;
- 6.1.7 Ausland.
- 6.2 bei Instituten, Kliniken und sonstigen Einrichtungen von -----  
Universitäten zusätzlich:  
-----
- 6.2.1 im Berichtsjahr für F&E ausgegebene und nicht über die Quästur (Haushaltsführung) verrechnete Mittel (einschließlich der Einnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit), gegliedert nach der Herkunft gemäß 6.1.1 bis 6.1.7 und Verwendung der Mittel der einzelnen finanzierenden Bereiche für Personal-, laufende Sach- und Investitionsausgaben.